

V E R F A S S U N G

der

“ADRA Stiftung”

für

Entwicklungszusammenarbeit

Und

Humanitäre Hilfe

mit Sitz in Darmstadt

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen
„ADRA Stiftung“ für Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.
- 1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff der Abgabenordnung).
- 2.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Stiftungszweck

- 3.1 Stiftungszweck ist die Förderung von Programmen und Projekten
- ❖ der Entwicklungszusammenarbeit auf allen Sektoren und sich entwickelnden Ländern in aller Welt. (Projektfindung, Durchführbarkeitsstudien, Finanzierung, Durchführung bis Evaluierung)
 - ❖ der Humanitären Hilfe, (Nothilfe, Katastrophenhilfe, Wiederaufbau)
 - ❖ der Entwicklungspolitischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland
 - ❖ zum Schutze der Umwelt und natürlichen Ressourcen
 - ❖ zum Schutze aller Menschenrechte (allgemeine und sozialen)
 - ❖ zur Entsendung von Fachkräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit und Freiwilligendienste (Andere Dienste, Freiwilligen Einsätze und Freiwilliges Soziales Jahr)
 - ❖ zur Aus- und Weiterbildung zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Helfern, Freiwilligen Diensten einschließlich die Vergabe von Stipendien an Studenten und Studentinnen der Hochschule Friedensau oder anderer Hochschulen
 - ❖ zum Auf- und Ausbau infrastruktureller Maßnahmen und Einrichtungen
 - ❖ der Prävention von Suchtgefahren sowie deren Behandlung
 - ❖ der Behindertenhilfe im weitesten Sinn
 - ❖ der Armutsbekämpfung durch Vergabe von Klein- und Kleinstkrediten
 - ❖ sowie die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen, die sich der o.g. Zwecke annehmen.
- 3.2 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
- ❖ aus Erträgen des Stiftungsvermögens
 - ❖ aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht dazu bestimmt sind das Stiftungskapital zu erhöhen oder an Auflagen und Bedingungen geknüpft sind
 - ❖ die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung

- ❖ die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen. Auch kann sie rechtlich unselbständige Stiftungen unterhalten und verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen.
- 3.3 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es beträgt DM 1.000.000,00.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen, weiterer Stifter zu, die dazu bestimmt sind das Stiftungsvermögen zu erhöhen.
- 4.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 Ziffer 7 a Abgabenordnung) kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.
- 4.4 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- 4.5 Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen, sowohl Geld oder andere Vermögenswerte (Immobilien, Grundstücke, Edelmetalle, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände sowie Unternehmensanteile).

§ 5 - Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6 - Stiftungsvorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus höchstens drei natürlichen Personen. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Vorstandes fort. Eine mehrmalige Ernennung ist möglich.
- 6.2 Die Vorstandmitglieder, der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied, werden vom Vorstand von ADRA Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e. V. mit Sitz in Darmstadt ernannt.
- 6.3 Die Vorstandmitglieder können jedoch aus wichtigem Grund vorzeitig durch die benennende Organisation abberufen werden.
- 6.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Abberufung benennt ADRA Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e.V. dessen Nachfolger.

§ 7 - Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird im Außenverhältnis durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 7.2 Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die Geschäftsführung
- ❖ die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - ❖ die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung
 - ❖ die Kontrolle der von der Stiftung geförderten Vorhaben.
- 7.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen zur Beratung heranziehen.
- 7.4 Der Vorstand kann aus dem Kreis der Zustifter und einem Vertreter des Vermögensverwalters, einen Beirat (Stifterrat), berufen und ihm beratende Aufgaben übertragen.
- 7.5 Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Sekretär (Geschäftsführer) und Hilfskräfte anstellen. Der Sekretär wird vom Vorstand bestellt und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 8 - Beschlussfassung des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 8.2 Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung zur Sitzung einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten.
- 8.3 Beschlüsse können in Video- und/oder Telefonkonferenz oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Es wird ein Protokoll gefertigt, aus dem hervorgeht, auf welche Art und Weise die Beschlüsse zustande kamen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 - Geschäftsjahr, Jahresbeschluss, Rechnungsprüfung

- 9.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Der Vorstand hat nach Schluß des Geschäftsjahres bis zum 30.04. des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

- 9.3 Der Jahresabschluss ist von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und zu festieren.
- 9.4 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn und Verlustrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde fristgerecht vorzulegen.

§ 10 – Stiftungsaufsicht

- 10 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11 - Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

- 11.1 Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig, sofern die Voraussetzungen in §§ 2 und 3 nicht verletzt werden.
- 11.2 Für Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedarf es der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.
- 11.3 Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung (§§ 2 und 3) betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 - Anfallberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die ADRA Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e.V. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen darf nur ausschließlich für die in §§ 2 und 3 genannten Zwecke verwendet werden.

Darmstadt, den 31.01.2001